

I. Zur Satzungsänderung

Das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 hat durch das Artikelgesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 neue und geänderte Paragraphen erhalten. Gleichzeitig wurde in Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes das Nordrhein-westfälische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) neu erlassen. Diese gesetzlichen Änderungen haben auch Auswirkung auf die hiesige Gebührensatzung für Abwasser, da die in der Satzung vorhandenen Hinweise auf die genannten Paragraphen des bisherigen Gesetzes sich nun an anderer Stelle in den geänderten und neu erlassenen Gesetzen wiederfinden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat aufgrund der gesetzlichen Änderungen eine Überarbeitung seiner Mustersatzung zu den Abwassergebühren vorgenommen. Diese Änderungen werden mit dem vorliegenden 19. Nachtrag mit in die Satzung aufgenommen, soweit sie hier für Bergneustadt zutreffen. So hat nun im Vorspann neben dem nun neuen § 54 des Landeswassergesetzes auch die Vorschrift des Nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) hier Eingang gefunden.

Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen betreffen den § 8 der hiesigen Satzung. Die bisher im Landeswassergesetz enthaltenen Regelungen haben nun überwiegend Eingang in das Nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz gefunden, so dass hier in diesem Nachtrag unter Nr. 1 a) und b) die bisherigen Regelungsinhalte der Satzung nun auf das neue Gesetz angepasst wurden. Die textliche Anpassungen Nr. 1 c) zu § 8 Abs. 4 und in Nr. 4 zu § 12 Satz 2 der Satzung sind den Angaben der Mustersatzung gefolgt.

II. Zur Gebührenkalkulation

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2017	2018	Veränderungen			
	Euro	Euro		Euro	in %	
Verwaltungskosten	517.900	457.300	-	60.600	-	11,70 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	547.800	521.800	-	26.000	-	4,75 %
Abschreibung und Zinsen	2.394.400	2.353.200	-	41.200	-	1,72 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.583.700	2.549.600	-	34.100	-	1,32 %
Abwasserabgabe des Landes	1.200	1.200	+/-	0	-	0,00 %

Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungsanlagen	3.400	2.600	-	800	-	23,53 %
Kosten insgesamt	6.048.400	5.885.700	-	162.700	-	2,69 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. In den Folgejahren wurden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch Einsparungen kommt es zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2018 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es hauptsächlich durch eine Reduzierung des Fremdwasseranteils zu einer Minderung.
5. Bedingt durch die „Rückholung“ der Betriebsführung des Wasserwerkes von der AggerEnergie zur Stadt Bergneustadt ab 2016 und den damit verbundenen Umstellungsarbeiten sowie der frühzeitigen Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2018 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2017 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2018 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NR innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ist der Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulation 2015 von 461.921,25 € mit einem Betrag von 350.000 € gebührenmindernd berücksichtigt. Zusammen mit den niedrigeren geplanten Kosten 2018 kommt es für die verschiedenen Abgabearten Schmutzwasser zu einer Gebührenerhöhung.

Der verbleibende Überschuss des Jahres 2015 von 111.921,25 € wird zur Vermeidung von größeren Gebührenschränkungen in der Kalkulation für das Jahr 2019 gebührenmindernd berücksichtigt.

8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2018 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Teil-Überschusses 2015. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2018 dar.
- 8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlenden) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
9. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.